

SO_GERICHTE VSBES.2020.215 vom 9. Oktober 2020

SO Obergericht, 2020-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2020.215

FR: SO_GERICHTE VSBES.2020.215 du 9 octobre 2020

IT: SO_GERICHTE VSBES.2020.215 del 9 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 A.____ (fortan: Beschwerdeführer), geb. 1969, meldete sich am 10. Dezember 2019 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Er erklärte, das letzte Arbeitsverhältnis bei der Arbeitgeberin B.____ AG habe vom 1. Oktober 2017 bis 7. November 2019 gedauert und sei durch die Arbeitgeberin gekündigt worden. Grund für die Kündigung sei «Willkür seitens Arbeitgeber» (Akten der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn [fortan: Beschwerdegegnerin] / ALK-Nr. 1).

1.2 Mit Verfügung vom 26. Februar 2020 (Beschwerdebeilage / BB 6) verneinte die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung. Zur Begründung wurde erklärt, der Beschwerdeführer sei in den vergangenen zwei Jahren nicht mindestens zwölf Monate in einem Arbeitsverhältnis gestanden und habe daher die erforderliche Beitragszeit nicht erfüllt.

1.3 Der Beschwerdeführer liess dagegen am 30. März 2020 Einsprache erheben (ALK-Nr. 6). Diese wurde durch die Beschwerdegegnerin abgewiesen (Einspracheentscheid vom 9. Oktober 2020, Aktenseiten / A.S. 1 ff.).

E. 2

AVIG). Da sich der Beschwerdeführer am 10. Dezember 2019 bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet hat (vgl. ALK-Nr. 1), erstreckt sich die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 10. Dezember 2017 bis zum 9. Dezember 2019.

2.2 Die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung muss genügend überprüfbar sein, um Missbräuche zu verhindern (BGE 131 V 444 E. 3.2.2 S. 451), namentlich durch fiktive Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (a.a.O., E. 1.2 S. 447). Dem Nachweis effektiver Lohnzahlungen kommt in diesem Zusammenhang nicht der Stellenwert einer selbständigen Anspruchsvoraussetzung zu; sie bilden aber ein bedeutsames und u.U. ausschlaggebendes Indiz für eine beitragspflichtige Beschäftigung (a.a.O., E. 3.2.2 + 3.3 S. 451 / 453). Soweit eine beitragspflichtige Beschäftigung nachgewiesen, der exakte ausbezahlte Lohn jedoch unklar geblieben ist, hat eine Korrektur über den versicherten Verdienst zu erfolgen (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 60).

2.3 Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen in der Regel Belege über entsprechende Zahlungen auf ein Post- oder Bankkonto, welches auf den Namen des Arbeitnehmers lautet. Bei behaupteter Barauszahlung können Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern infrage kommen (BGE 131 V 444 E. 1.2 S. 447; Boris Rubin, Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage, Genf 2014, Art. 13 N 18; Kupfer Bucher, a.a.O., S. 60). Höchstens Indizien bilden demgegenüber ein schriftlicher Arbeitsvertrag, ein Kündigungsschreiben, Arbeitgeberbescheinigungen, vom Arbeitnehmer

erstellte Lohnabrechnungen und Steuererklärungen sowie Eintragungen im individuellen Konto (BGE 131 V 444 E. 1.2 S. 447; Rubin, a.a.O., Art. 13 N 19). Nicht geeignet sind Dokumente, die der Arbeitnehmer als alleiniger Firmeninhaber oder ein unbekannter Dritter unterschrieben haben, denn dabei handelt es sich um reine Parteibehauptungen (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 62).

2.4 Auf die Lohnabrede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgestellt werden, wenn ein Missbrauch mit vereinbarten Löhnen, welche in Wirklichkeit gar nicht zur Auszahlung gelangten, praktisch ausgeschlossen ist. Dies trifft z.B. zu, wenn der Arbeitgeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkam oder nachkommen konnte und deshalb Lohnforderungen des Arbeitnehmers offenblieben (Urteil des Bundesgerichts 8C_13/2014 vom 20. März 2014 E. 3.4.1.2).

2.5 Die beitragspflichtige Beschäftigung muss bewiesen oder zumindest überwiegend wahrscheinlich sein (Rubin, a.a.O., Art. 13 N 19; Kupfer Bucher, a.a.O., S. 62). Fehlt es an diesem Nachweis, so ist die Anspruchsvoraussetzung der Beitragszeit nicht erfüllt (vgl. BGE 131 V 444 E. 3.2.2 S. 451).

3. Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab 10. Dezember 2019.

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat einen solchen Anspruch verneint, weil nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sei, dass sich der Beschwerdeführer in einem beitragspflichtigen Arbeitsverhältnis bei der B.____ AG befunden habe. In ihrer Vernehmlassung vom 15. Januar 2021 führt sie insbesondere aus, gemäss Handelsregistereintrag sei der Beschwerdeführer vom 28. November 2017 bis 7. März 2019 Mitglied des Verwaltungsrats und ab dem 8. März 2019 bis 2. Juli 2019 Präsident des Verwaltungsrats der B.____ AG gewesen. Damit sei ihm bis zu diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen eine arbeitgeberähnliche Stellung zugekommen. Am 7. November 2019 sei über die B.____ AG der Konkurs eröffnet worden. Laut dem vom Beschwerdeführer eingereichten Arbeitsvertrag vom 28. Dezember 2017 (BB 7), den der Beschwerdeführer sowohl als Arbeitgeber namens der B.____ AG als auch als Arbeitnehmer unterzeichnete, sei er ab 1. Januar 2018 als CEO zu einem Monatsbruttolohn von CHF 12'000.00 und einer monatlichen Spesenpauschale von CHF 500.00 bei der B.____ AG beschäftigt gewesen. Am 18. Juni 2019 sei ein neuer Arbeitsvertrag ausgestellt worden (ALK-Nr. 3), laut dem der Beschwerdeführer als CPO ab dem 1. Juli 2019 zu einem monatlichen Bruttolohn von CHF 10'000.00 und einer monatlichen Spesenpauschale von CHF 300.00 beschäftigt werde. Dieser Vertrag sei namens der B.____ AG durch den Beschwerdeführer und durch das Verwaltungsratsmitglied C.____ unterzeichnet worden. Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Kontoauszügen der Bank [] (ALK-Nr. 7; vgl. BB 10 und 11) sei ersichtlich, dass die B.____ AG im Zeitraum von Januar 2018 bis Ende Juli 2019 in unregelmässigen Abständen und meist ohne nähere Bezeichnung 26 Überweisungen auf ein auf den Namen der Ehefrau des Beschwerdeführers lautendes Konto «Privatkonto Haushalt» vorgenommen habe. Bei einzelnen (sechs) Überweisungen sei ein Hinweis auf Spesen vermerkt, die beiden letzten (beide am 31. Juli 2019) seien als Lohn des Beschwerdeführers bezeichnet. Bei den übrigen Zahlungen sei nicht deklariert, worum es sich handle. Mit Ausnahme der letzten drei Zahlungen (29. Mai 2019 sowie zweimal 31. Juli 2019) stimmten die Beträge auch nicht mit den Beträgen gemäss dem Arbeitsvertrag vom 28. Dezember 2017 überein. In mehreren Monaten sei überhaupt keine Überweisung erfolgt. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an die B.____ AG vom 6. Oktober 2019 (ALK-Nr.

10) lediglich ausstehende Löhne für August und September 2019 geltend gemacht. Erst später, im Konkursverfahren und im Rahmen seines Antrags auf Insolvenzenschädigung habe er Lohnausstände eingereicht, die gemäss den eingereichten Lohnabrechnungen vor Juni 2019 entstanden sein sollen. Es sei weder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellbar, ob die auf das Bankkonto der Ehefrau überwiesenen Beträge zu Gunsten des Beschwerdeführers oder der Ehefrau überwiesen worden seien, noch sei erkennbar, aus welchen Gründen die Zahlungen erfolgt seien. Dies umso weniger, als der grösste Teil (mit Ausnahme der beiden Zahlungen vom 29. Juli 2019) weder mit den in den Lohnabrechnungen aufgeführten Nettobetragen noch mit den laut Arbeitsvertrag geschuldeten Nettolöhnen übereinstimmten und die Zahlungen unregelmässig sowie in unterschiedlicher Höhe erfolgt seien. Ein regelmässiger Lohnfluss sei nicht dokumentiert. Weiter habe die Steuerveranlagung für das Jahr 2018 nach Ermessen vorgenommen werden müssen. Der Ausgleichskasse sei erst im Januar 2020, nach der Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse, gemeldet worden, dass der Beschwerdeführer seit Anfang 2018 bei der B.____ AG angestellt gewesen sei und einen beitragspflichtigen Lohn bezogen habe. Auch die weiteren eingereichten Unterlagen liessen ein Anstellungsverhältnis nicht als überwiegend wahrscheinlich erscheinen.

3.2 Der Beschwerdeführer lässt vorbringen, er sei Ende 2017 von Investoren gebeten worden, als alleiniges Verwaltungsratsmitglied und Geschäftsführer in die B.____ AG, für die er schon früher tätig gewesen sei, zurückzukehren. Ab diesem Zeitpunkt sei er der einzige Angestellte gewesen und habe deshalb auch seinen Arbeitsvertrag selbst (auch als Arbeitgeber) unterzeichnet. Der Lohnfluss sei durch Überweisungen der B.____ AG auf das Konto von D.____, der Ehefrau des Beschwerdeführers, nachgewiesen. Nach der Rechtsprechung könne in begründeten Ausnahmefällen auf die Lohnabrede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgestellt werden (Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_13/2014 vom 20. März 2014 E. 3.4.1.2). Ein solcher Ausnahmefall liege hier vor, weil der Arbeitgeber aufgrund fehlender Liquidität seiner Lohnzahlungspflicht nicht habe nachkommen können. Der Lohnfluss werde auch durch die mittlerweile vorliegenden Auszüge aus dem Lohnkonto der B.____ AG für die Jahre 2018 und 2019, die dem Beschwerdeführer erst im August 2020 durch das Konkursamt zur Verfügung gestellt worden seien, belegt. Damit seien sowohl die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung als auch der tatsächlich erfolgte Lohnfluss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen.

In der Replik vom 30. März 2021 (AS. 39 ff.) wird ergänzend dargelegt, es treffe nicht zu, dass die Lohnabrechnungen nachträglich erstellt worden seien. Aus der Tatsache, dass er im Schreiben vom

E. 2.2

der Vereinbarung). Weiter wird die Möglichkeit einer «allfälligen nominalen Wandelung ausstehender Forderungen für Arbeitsleistungen von A.____» in Aktien der B.____ AG erwähnt (Ziff. 2.3 der Vereinbarung). Eine ganze Reihe von Bestimmungen betrifft die Aktienanteile der Ehefrau des Beschwerdeführers. Weiter wird festgehalten, der Beschwerdeführer trete aus dem Verwaltungsrat aus, werde «offizieller CPO / Head Business Development» und bekomme eine Job-Garantie bis 31. Dezember 2020 (vgl. Ziff. 5 der Vereinbarung).

4.7 Am 18. Juni 2019 schlossen die B.____ AG als Arbeitgeberin und der Beschwerdeführer als Arbeitnehmer eine als Arbeitsvertrag bezeichnete Vereinbarung (ALK-Nr. 3). Laut Vertrag wurde der Beschwerdeführer ab 1. Juli 2019 als CPO mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % auf unbestimmte Dauer angestellt, wobei der Arbeitgeber frühestens auf den 31. Dezember 2020 kündigen könne. Weiter wurden ein Salär von CHF 10'000.00 brutto pro Monat (ohne 13. Monatslohn) und eine Spesenpauschale von CHF 300.00 vereinbart. Schliesslich sah der Vertrag ein Konkurrenzverbot vor.

4.8 Bei den Akten findet sich weiter ein Schreiben vom 6. Oktober 2019 mit dem Titel «Mahnung ausstehender Löhne», in dem der Beschwerdeführer die B.____ AG auffordert, «die ausstehenden Lohnzahlungen (August und September) sofort zu überweisen», und ansonsten die Betreibung androht (ALK-Nr. 10). Nachdem am 7. November 2019 über die B.____ AG der Konkurs eröffnet worden war, machte der Beschwerdeführer im Konkursverfahren einen Betrag von CHF 111'055.15 (ohne Kinder- und Familienzulagen) geltend (ALK-Nr. 11).

5. Für die Beurteilung ergibt sich Folgendes:

5.1 Der Beschwerdeführer war laut seinen Angaben Gründer der B.____ AG und arbeitete für diese bis Ende 2016 in einem Mandatsverhältnis über eine Gesellschaft namens G.____ GmbH. Dieses Mandatsverhältnis wurde, nachdem andere Personen die Leitung übernommen hatten, im Oktober 2016 auf Januar 2017 gekündigt. In der Folge war der Beschwerdeführer zunächst nicht mehr operativ für die B.____ AG tätig, seine Ehefrau hielt aber weiterhin einen massgebenden Aktienanteil, der sie u.a. in die Lage versetzte, eine beantragte (weitere) Kapitalerhöhung zu verhindern. Ende 2017 übernahm der Beschwerdeführer wieder die Leitung der Gesellschaft. Für die Zeit ab 1. Januar 2018 wurde der vom 28. Dezember 2017 datierte Arbeitsvertrag eingereicht, den der Beschwerdeführer sowohl für die B.____ AG als Arbeitgeberin als auch für sich selbst als Arbeitnehmer unterzeichnete (E. II. 4.3 hiervor). Wie erwähnt, liess der Beschwerdeführer überdies Lohnabrechnungen für die Zeit von Januar 2018 bis Juli 2019 einreichen (vgl. E. II. 4.5 hiervor). Im Verfahren betreffend Insolvenzenschädigung wurden die Akten des Konkursamtes beigezogen, welche ebenfalls die genannten Lohnabrechnungen enthielten. Der Beschwerdeführer erklärte im Konkursverfahren, er habe die Lohnabrechnungen «selbst zusammengestellt zur Bestimmung des Guthabens» (vgl. das damalige Urteil des Versicherungsgerichts VSBES.2020.63 vom 6. September 2022 E. 4.1 [abrufbar unter so.ch, Gerichte, Rechtsprechung]). Die Lohnabrechnungen wurden demnach ebenfalls durch den Beschwerdeführer selbst verfasst, was ihre Beweiskraft erheblich reduziert (vgl. E. II. 2.3 hiervor). Dasselbe gilt für Anmeldungen bei der Ausgleichskasse oder einer Pensionskasse.

5.2 Nach dem Gesagten wurden sowohl der Arbeitsvertrag mit Datum vom 27. Dezember 2017 als auch die eingereichten Lohnabrechnungen durch den Beschwerdeführer selbst, ohne Beteiligung von Drittpersonen, verfasst. Diese Dokumente können daher nur als Parteibehauptungen gelten.

Ein Lohnfluss, der dem Arbeitsvertrag entsprochen hätte, ist nicht hinreichend dokumentiert. Nach Lage der Akten erfolgten überhaupt keine Überweisungen der B.____ AG auf ein Konto, das auf den Namen des Beschwerdeführers lautet. Eingereicht wurden dagegen Belege über Zahlungen der B.____ AG auf ein Konto der Ehefrau des Beschwerdeführers. Wenn in der Beschwerde ausgeführt wird, es handle sich um ein

«gemeinsames» Konto (Beschwerde S. 3), ist dazu festzuhalten, dass das Konto gemäss den eingereichten Auszügen auf den Namen der Ehefrau (und nicht auf beide Namen) lautet. Die Erklärung, der Beschwerdeführer habe damals über kein eigenes Konto verfügt, ist zwar denkbar, wirkt mit Blick auf die Position des Beschwerdeführers als CEO aber doch eher unglaubhaft. Betragsmässig bestehen ebenfalls Ungereimtheiten, denn die Überweisungen auf das Konto der Ehefrau stimmten von Januar 2018 bis Juni 2019 nicht nur in keinem einzigen Monat mit dem vom Beschwerdeführer angegebenen Nettolohn von CHF 10'547.00 überein, sondern ihre Höhe lässt auch in keiner Weise einen Zusammenhang zu diesem Betrag erkennen. Vor diesem Hintergrund kann nicht einmal als überwiegend wahrscheinlich gelten, dass es sich um Vergütungen für vom Beschwerdeführer geleistete Arbeit handelte. Die Buchungen bis Mai 2019 enthalten Hinweise auf Spesen oder Barübergaben, aber nicht auf ein Arbeitsentgelt (vgl. E. II. 4.4 hiervor). Angesichts der Tatsache, dass die Ehefrau Aktionärin der B.____ AG mit massgeblicher Beteiligung war, kommen verschiedene andere Rechtsgründe für die Überweisungen infrage.

Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, mit diesen Zahlungen seien Arbeitsleistungen des Beschwerdeführers abgegolten worden, besteht keine hinreichende Grundlage für die Annahme, es habe sich um ein Anstellungsverhältnis respektive eine unselbständige Erwerbstätigkeit gehandelt. Wie dem Gericht aus dem bereits erwähnten Verfahren VSBES.2020.63 bekannt ist (vgl. das bereits zitierte Urteil vom 6. September 2022, E. 6.4), war die finanzielle Situation der B.____ AG während des gesamten Zeitraums überaus kritisch. Der weitaus grösste Teil der vorhandenen Mittel wurde während der gesamten Dauer der Existenz der Gesellschaft durch die Teilhaber eingebracht, wogegen zu keinem Zeitpunkt nennenswerte Erträge aus einer betrieblichen Tätigkeit zu verzeichnen waren, obwohl die Arbeiten an der B.____-Plattform schon im Jahr 2012 begonnen hatten und in den ersten Jahren wissenschaftlich unterstützt worden waren. Vielmehr mussten die laufenden Kosten durchgehend grösstenteils durch immer neue, von den bisherigen oder neu hinzugekommenen Investoren stammenden Geldeinlagen gedeckt werden (vgl. Urteil VSBES.2020.63, a.a.O., E. 6.4). Dem Beschwerdeführer als Initiator, Gründer, Investor und früherem Geschäftsführer war diese Situation ebenso bekannt wie der daraus folgende Umstand, dass die Mittel der Gesellschaft eine Entlohnung, wie sie im durch ihn (für beide Parteien) unterzeichneten Arbeitsvertrag vom 27. Dezember 2017 genannt wird, keinesfalls zuliesse. Die in der Folge geleisteten Zahlungen auf das Konto der Ehefrau orientierten sich denn auch offensichtlich nicht an einem vereinbarten Lohn, sondern allenfalls an den Möglichkeiten der Gesellschaft. So entsprechen die Zahlungen in der Zeit von Januar bis Mai 2018 gesamthaft in der Grössenordnung etwa dem Lohn, der im Arbeitsvertrag für einen einzigen Monat vorgesehen war. Ein regelmässiger Zahlungsfluss blieb nicht nur aus, sondern konnte in der gegebenen Situation auch von vornherein gar nicht oder erst für eine relativ ferne Zukunft gewollt sein. Es ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer oder seiner Ehefrau als Investorin vorerst gewisse bescheidene Vergütungen zustehen sollten, wobei aber Beteiligungen an den erhofften künftigen Erlösen im Vordergrund standen. Wird weiter berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer bereits zuvor im Rahmen eines Mandatsverhältnisses über die G.____ GmbH für die B.____ AG tätig gewesen sein soll (vgl. E. II. 4.2 hiervor), ist die Ende 2017 respektive Anfang 2018 begonnene, bis im Juni 2019 dauernde Aktivität für die B.____ AG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einer vergleichbaren Weise einzuordnen. Diese Interpretation wird durch die Vereinbarung vom 29. Mai 2019 (ALK-Nr. 14; E. II. 4.6 hiervor), welche die hier interessierende Phase ab

Januar 2018 zum Abschluss brachte, bestätigt. Die Vereinbarung bezeichnet den Beschwerdeführer nicht als Arbeitnehmer, sondern als «Gründer, Investor und VRP» der B.____ AG. Weiter ist der Vereinbarung zu entnehmen, der Beschwerdeführer verfüge «via G.____ GmbH, in Gründung» über Forderungen für Arbeitsleistungen gegenüber der B.____ AG, und die Möglichkeit einer Wandlung ausstehender Forderungen in Aktien erwähnt. Forderungen des Beschwerdeführers aus Arbeitsleistungen wurden also zum damaligen Zeitpunkt ■ trotz der im Oktober 2016 erfolgten Kündigung des Mandatsverhältnisses ■ mit der G.____ GmbH in Verbindung gebracht, wobei die Formulierung den Eindruck erweckt, dies gelte für sämtliche derartigen Ansprüche des Beschwerdeführers (vgl. Ziff. 2.2 der Vereinbarung vom 29. Mai 2019). Es wurde sogar erwogen, auch das künftige, auf CHF 10'000.00 pro Monat bezifferte Entgelt des Beschwerdeführers über die G.____ GmbH abzurechnen (vgl. Ziff. 4.4 der Vereinbarung vom 29. Mai 2019). Andererseits war in derselben Ziffer eine Anpassung des geltenden Arbeitsvertrags mit I.____ vorgesehen. Diese Unterscheidung deutet darauf hin, dass beim Beschwerdeführer damals eben kein laufender Arbeitsvertrag bestand. Schliesslich bildet auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an die B.____ AG vom 6. Oktober 2019 (ALK-Nr. 10; E. II. 4.8 hiavor) «die ausstehenden Lohnzahlungen (August und September)» einforderte und keine älteren Ausstände erwähnte, zwar keinen strikten Beweis, aber doch ein Indiz dafür, dass er damals selbst nicht davon ausging, ihm stünden weitere Lohnforderungen zu. Daran ändert die Tatsache nichts, dass er im anschliessenden Konkursverfahren zusätzliche offene Forderungen unter dem Titel «Lohn» mit entsprechender Privilegierung geltend machte.

5.3 Nach dem Gesagten ist nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer in der Zeit von Januar 2018 bis Juni 2019 einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Dies lässt sich zwar nicht ausschliessen, kann aber bei der gegebenen Beweislage nicht als überwiegend wahrscheinlich gelten. Die bestehenden Unklarheiten sind letztlich auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen und müssen sich deshalb zu seinen Ungunsten auswirken. Damit resultiert innerhalb der Rahmenfrist, welche vom 10. Dezember 2017 bis 9. Dezember 2019 dauert (vgl. E. II. 2.1 hiavor), eine Beitragszeit von weniger als einem Jahr. Demnach hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu Recht verneint. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

6.1 Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu. Die Beschwerdegegnerin wiederum hat als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation ■ abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen ■ keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. etwa BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a).

6.2 Bei Streitigkeiten über Leistungen ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (Art. 61 lit. fbis Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Die Bestimmungen über die obligatorische Arbeitslosenversicherung sehen keine Kostenpflicht vor; das Verfahren ist daher kostenlos.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheidungen (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Weber-Probst

Haldemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.